

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

## Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

Stadtwerke Arnstadt GmbH  
Elxlebener Weg 8  
99310 Arnstadt

- nachfolgend SWA genannt-

und

Herrn/Frau ...

...  
...

- nachfolgend Kunde genannt-

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs.5 StromGKV/GasGKV betreffend das Vertragskonto ..., Verbrauchsstelle ... folgendes vereinbart:

### I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der SWA folgende Beträge aus Energielieferung:

Vertragskontonummer: ... offene Forderung aus JVA/Abschlag ...: ... € brutto

Vertragskontonummer: ... offene Forderung aus JVA/Abschlag ...: ... € brutto

...

**Hauptforderung: ... € brutto**

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem ... in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der SWA an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.

2. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich ... € brutto auf den unter 1. genannten Gesamtbetrag.

Die Raten sind jeweils am ... eines Monats wie folgt fällig:

- am ....

Die Raten werden, sofern zwischen den SWA und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Ist eine SEPA-Lastschrift bisher nicht erteilt, wird der Kunde beigefügtes SEPA-Lastschriftmandat mit dieser Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt an die SWA zurücksenden.

3. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum ...des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
4. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die SWA berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
5. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.
6. Weitergehende Ansprüche der SWA, insbesondere auf Zahlung angefallener Verzugszinsen, werden von dieser Abwendungsvereinbarung nicht berührt.

## **II. Vorauszahlung**

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs. 1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit ...€ bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils am ..., am ..., am..., ...

Die Raten werden, sofern zwischen der SWA und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, siehe hierzu vorstehende Ziffer I.4.

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die SWA berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen

- Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauchs kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
  5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGKV/GasGKV kann jedoch durch die SWA jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **III. Gemeinsame Regelungen:**

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum ... in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der SWA bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der SWA nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

### Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, diese Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem er diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerte Arnstadt GmbH, Elxlebener Weg 8, 99310 Arnstadt

### Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs der SWA wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

**Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.**

....., den .....

....., den .....

.....  
SWA

.....  
Kunde

Anlage:  
SEPA-Basislastschrift  
Datenschutzerklärung  
Musterwiderrufsformular

Stand März 2022